

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MARKT GAIMERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 66 „BÖHMFELDER STRASSE / RACKERTSHOFENER STRASSE“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Gaimersheim, den 19. Juli 2023
geändert am 11. Juli 2024

AKFU
Architekten und Stadtplaner

Friedenstraße 21b D-82110 Germering
T.: +49 089 6142400 40 F.: +49 089 6142400 66
mail@akfu-architekten.de www.akfu-architekten.de

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1000
Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen, Verfahrensvermerken

Teil B - Textlichen Festsetzungen

Beigefügt ist:

Teil C - Begründung

B.1 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1 Art der baulichen Nutzung

- (1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO (MD) festgesetzt.
- (2) Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 5 Abs. 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (3) Lagerhäuser, Lagerplätze oder Flächen zum dauerhaften Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten sind unzulässig.
- (4) Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender und genehmigter im Dorfgebiet nicht zulässiger baulicher Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Als Maß der baulichen Nutzung gilt der angegebene Wert für die Grundflächenzahl von 0,4 als Höchstgrenze. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt und hinter der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie.
- (2) Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden.
Tiefgaragen, deren Überdeckung mindestens 80 cm beträgt, werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.
- (3) Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender genehmigter baulicher Anlagen, deren Grundflächenzahl (GRZ) über dem festgesetzten Höchstmaß liegen, sind zulässig.
- (4) Die festgesetzten Maße für die Wand- und Firsthöhen gelten als Höchstgrenzen. Sie werden gemessen von der Oberkante Erdgeschossfertigungsboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Außenkante Dachhaut bzw. bis zum First.

- (5) Die Höhe des Erdgeschoßfertigfußbodens wird mit max. 50 cm über Oberkante öffentliche Straße an der tiefsten Stelle des Baugrundstücks festgesetzt.
- (6) Die maximal zulässige Grundfläche je Wohnbaukörper beträgt 240 qm.
- (7) Die maximal zulässige Geschossflächenzahl beträgt 0,5.
Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind nicht mitzurechnen.
- (8) Die festgesetzte Zahl von zwei Vollgeschossen gilt als Höchstmaß.

§ 3 Bauweise

- (1) In den Bereichen, für die eine offene Bauweise festgesetzt ist, sind die in der Fassung der Bayerischen Bauordnung vom 01.02.2021 geltenden Abstandsflächen einzuhalten.
- (2) In den Bereichen, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, dürfen abweichend von Art. 6 BayBO in der ab 01.02.2021 geltenden Fassung Gebäude innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ohne Grenzabstand zur Grundstücksgrenze, die mit der Straßenbegrenzungslinie zusammenfällt, errichtet werden.
- (3) In den Bereichen, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, dürfen abweichend von Art. 6 BayBO in der ab 01.02.2021 geltenden Fassung Gebäude innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ohne Grenzabstand zur seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, wenn die Außenwände zum Nachbargrundstück als Brandwände ohne Fenster- und Türöffnungen ausgeführt werden und ein Abstand von mindestens 3,00 m zu bereits bestehenden Gebäuden eingehalten wird.
Steht bereits ein Gebäude mit Brandwand ohne Abstand auf der seitlichen Grundstücksgrenze, darf am Nachbargrundstück ein Gebäude mit Brandwand ohne Abstand auf der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze angebaut werden.
Steht ein bereits bestehendes Gebäude auf dem Nachbargrundstück näher als 3,00 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, muss zu dieser Grundstücksgrenze auch bei Errichtung einer Brandwand ein Mindestabstand von 3,00 m eingehalten werden.
Vor Außenwänden, die nicht als Brandwände ausgeführt werden, sind zur seitlichen Grundstücksgrenze die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung in der ab 01.02.2021 geltenden Fassung einzuhalten.
Darüber hinaus sind die in der Fassung der Bayerischen Bauordnung vom 01.02.2021 geltenden Abstandsflächen einzuhalten.
- (4) Abgrabungen oder Auffüllungen sind unzulässig.

§ 4 Dächer

- (1) Es sind Dächer mit einer Neigung von 0° bis 45° zulässig.
- (2) Bei Sattel- oder Walmdächern muss der First mittig in Gebäudelängsrichtung verlaufen.
- (3) Ab einer Dachneigung von 30° sind Dachgauben als Schleppegauben oder Satteldachgauben zulässig. Ein Mischen von Schleppegauben und Satteldachgauben auf einer Dachfläche ist unzulässig.

Die maximal zulässige Breite einer Dachgaube beträgt 2,80 m. Die Summe der Einzelbreiten der Dachgauben darf 1/3 der Dachbreite nicht überschreiten. Dachgauben müssen untereinander, zu First, Ortgang und Traufe mindestens 1,50 m Abstand einhalten.

- (4) Dacheinschnitte, Zwerchgiebel oder Widerkehren sind unzulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen.
- (6) Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind in ruhiger, rechteckiger Form (keine Abtreppungen, o.ä.) auf Dächern und an Fassaden zugelassen.

§ 5 Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen

- (1) Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- (2) Auf den Baugrundstücken sind oberirdische, nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigen Materialien für Oberfläche (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen o.ä.) und Unterbau auszubilden.
- (3) Für Stellplätze, Garagen, Carports oder sonstige befestigte Flächen müssen versiegelte Flächen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nach maximal 9 lfm durch mindestens 6 lfm Grünfläche mit einer Tiefe von mindestens 3 m unterbrochen werden. Die Grünfläche ist mit Bäumen wie gemäß der Artenliste 1 in den Hinweisen zu bepflanzen. Qualität: Hochstamm StU 20 – 25 cm.
- (4) Stellplatzanlagen, die mehr als 4 Fahrzeuge umfassen, sind mit Bäumen in offenen Baumscheiben oder Baumgräben zu überstellen (siehe Empfehlungsliste § 5 (6) in den Hinweisen). Je 4 Fahrzeuge ist ein Baum zu pflanzen. Für jeden Baum ist ein mindestens 6 m² großer Pflanzraum oder ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m³ mit Substrat herzustellen. Qualität: Hochstamm StU 18 – 20 cm.
- (5) Darüber hinaus gilt die Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Gaimersheim (-Stellplatzsatzung-) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.
- (6) Die Überdeckung von Tiefgaragen muss aus einer durchwurzelbaren Bodenschicht bestehen. Tiefgaragen, deren Überdeckung mindestens 80 cm beträgt, werden nicht auf die Grundfläche gem. § 2 Abs. 2 angerechnet.
- (7) Dächer von Carports, Garagen und Nebenanlagen sind zu begrünen.

§ 6 Grünordnung

- (1) Fußwege, Zugänge, Zufahrten und oberirdische Stellplätze sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig. Für Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten sind nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie Pflasterung mit mind. 30% Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.
- (2) Pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbaum 2. oder 3. Ordnung zu pflanzen, zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen (siehe Empfehlungsliste

§ 5 (5) in den Hinweisen). Bestehende Bäume der genannten Mindest-Wuchsordnung können hierauf angerechnet werden.

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2xv, Stammumfang 12-14cm.

Zu pflanzende Bäume gem. § 5 Abs. 3 und 4 werden hierauf nicht angerechnet.

- (3) Während der Bauphase sind alle zu erhaltenden Vegetationsbestände gemäß der DIN 18920 bzw. RAS-LG 4 zu schützen. Eine Inanspruchnahme der Flächen ist durch einen Bauschutzzaun o.ä. grundsätzlich zu unterbinden.

§ 7 Einfriedungen

- (1) Innerhalb gesetzlich erforderlicher Sichtfelder sind zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe ständige Sichthindernisse oder Sicht behindernder Bewuchs unzulässig.
- (2) Als Einfriedungen sind nur Hecken aus heimischen Gehölzen, senkrechte Holzlattenzäune, Metallzäune oder vorgepflanzte Maschendrahtzäune in einer max. Höhe von 1,00 m und mit mind. 10 cm Bodenabstand zulässig, ausgenommen innerhalb von Sichtfeldern.
- (3) Sockel und blickdichte Zäune (z.B. Gabionen, palisadenartige Zäune, Schilfrohrmatten, o.ä.) sind nicht zulässig.
- (4) Als unterer Bezugspunkt für Einfriedungen und Hecken wird das natürliche Gelände oder das Höhenprofil der Erschließungsstraßen festgesetzt.

§ 8 Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu entwässern. Ausbildung und Größe der Entwässerungsanlagen ist im Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln und nachzuweisen.
Ausnahmsweise ist in begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Versickerung nicht oder nur ungenügend möglich ist, die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal zulässig.

B.2 HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH TEXT

§ 1 Bodendenkmäler / Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzend befinden sich die Boden- und Baudenkmäler

- D-1-7134-0169, Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Marktsiedlung von Gaimersheim,
- D-1-7134-0418, Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Marktbefestigung von Gaimersheim,
- D-1-7134-0122, Siedlung des Mittelneolithikums, der Bronze-, Urnenfelder-, Hallstatt- und Latènezeit sowie der römischen Kaiserzeit oder des Mittelalters,

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Nähebereich der Bodendenkmäler ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem

eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in deren Nähebereich gilt die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

§ 2 Stellplätze

Es wird empfohlen, an oberirdischen Stellplätzen eine geeignete Anzahl von Lademöglichkeiten oder Starkstromanschlüssen zur Versorgung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.

§ 3 Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser / Grundwasser

- (1) Es ist vom Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind.
In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.
Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, ist vorab beim Landratsamt eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.
- (2) Unverschmutztes Niederschlagswasser ist vor Ort über die belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern. Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu begründenden Ausnahmefall eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte zulässig.
Von jedem Bauwerber ist eigenverantwortlich zu überprüfen, ob die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei nach NWFreiV und TRENGW erfolgen kann oder ob eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt beantragt werden muss.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

- (3) Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen (<http://www.elementar-versichern.bayern.de/>).

§ 4 Altlasten

Es wird darauf hingewiesen, dass im Altlastenkataster keine Verdachtsflächen (Altlasten, schädliche Bodenveränderungen) aufgeführt sind. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist das Landratsamt zu benachrichtigen.

§ 5 Grünordnerische Empfehlungen

- (1) Gemäß dem § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in einem nutzbaren Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.
Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.
- (2) Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
- (3) Soll Bodenmaterial i.S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV einzuhalten.
- (4) Beim Einsatz der Baufahrzeuge und -maschinen sowie bei der Maschinen- und Baustofflagerung sind entsprechende vorbeugende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die Gefährdung von Boden und Grundwasser so gering wie möglich zu halten. Der Umgang mit Boden- und Grundwasser gefährdenden Stoffen und Materialien (z. B. Öle, Benzin) muss stets sorgfältig erfolgen.
- (5) Empfohlene heimische und/ oder Klimawandel-verträgliche Gehölzarten zur Begrünung der Grünflächen:

Bäume 1. Wuchsordnung (Großbäume)

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>

Bäume 2. Wuchsordnung (mittelgroße Bäume)

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Burgen-Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>
Ess-Kastanie	<i>Castanea sativa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>

Bäume 3. Wuchsordnung (Kleinbäume)

Holz-Apfel	Malus sylvestris
Stein-Weichsel	Prunus mahaleb
Traubenkirsche	Prunus padus
Wild-Birne	Pyrus pyraeaster
Salweide	Salix caprea
Gewöhnliche Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eibe	Taxus bacchata
Obstbäume als Halb- und Hochstämme (auch Zierformen)	

Heimische Straucharten:

Berberitze	Berberis vulgaris
Kornelkirsche	Cornus mas
Hasel	Corylus avellana
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Besen-Ginster	Cytisus scoparius
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Echte Mispel	Mespilus germanica
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum
Hunds-Rose	Rosa canina
Essig-Rose	Rosa gallica
Bibernell-Rose	Rosa spinosissima
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

- (6) Empfohlene Baumarten zur Begrünung von Straßen und Stellplätzen (verträglich gegenüber Klimawandel und Standortbedingungen):

Bäume 1. Wuchsordnung (Großbäume)

Ahornblättrige Platane	Platanus acerifolia
Spitz-Ahorn 'Allershausen'	Acer platanoides 'Allershausen'
Spitz-Ahorn 'Cleveland'	Acer platanoides 'Cleveland'
Zerr-Eiche	Quercus cerris
Ungarische Eiche	Quercus frainetto
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Silber-Linde 'Brabant'	Tilia tomentosa 'Brabant'

Bäume 2. Wuchsordnung (mittelgroße Bäume)

Feldahorn	Acer campestre
Purpur-Erle	Alnus spaethii
Hainbuche	Carpinus betulus
Baumhasel	Corylus colurna
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Stadt-Ulme	Ulmus hollandica 'Lobel'

Bäume 3. Wuchsordnung (kleinkronige Bäume)

Burgenahorn	Acer monspessulanum
Südlicher Zürgelbaum	Celtis australis
Lederblättriger Weißdorn	Crataegus lavalleyi 'Carrierei'
Blumen-Esche	Fraxinus ornus
Trauben-Kirsche 'Schloss Tiefurt'	Prunus padus 'Schloss Tiefurt'
Mehlbeere 'Magnifica'	Sorbus aria 'Magnifica'

Thüringische Säulenmehlbeere Sorbus thuringiaca 'Fastigiaca'

- (7) Mindestens 20 % des Baugrundstückes sind nicht zu überbauen oder zu befestigen und mit Gehölzen und Sträuchern zu begrünen.

§ 6 Klimaschutz

- (1) Aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes wird die möglichst weitgehende Verwendung ökologisch verträglicher Baumaterialien (z.B. Holz, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf-/Schurwolle, mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum etc.) empfohlen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die thermische Nutzung des Untergrundes (z.B. für erdverlegte Kollektoren (horizontal)) erlaubnispflichtig ist und beim Landratsamt zu beantragen bzw. anzuzeigen ist.

Im Zusammenhang mit der Nutzung regenerativer Energien wird auf eine Vielzahl von Förderprogrammen des Bundes und des Freistaats Bayern hingewiesen.

- (3) Es wird empfohlen, Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien auf den Dächern zu installieren.
- (4) Die Installation von Regenwassernutzungsanlagen für Gartenbewässerung und den häuslichen Gebrauch wird empfohlen.

§ 7 Landwirtschaft

Auf mögliche Immissionen im Bereich des Bebauungsplanes, wie Lärm, Geruch und Staub infolge ordnungsgemäßer Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen wird ausdrücklich hingewiesen. Sie sind ohne Einschränkung zu dulden.